



INFORMATIONEN ZUR GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Hinweise für unsere Mandanten gemäß Geldwäschegesetz (GwG)

Warum erhalten Sie dieses Merkblatt?

Als Steuerberater sind wir nach dem **Geldwäschegesetz (GwG)** gesetzlich verpflichtet, bestimmte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Diese dienen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Wir möchten Sie über die wesentlichen Maßnahmen informieren, die uns auch Ihnen gegenüber obliegen.

Identifizierungspflicht

Wir sind verpflichtet, die Identität unserer Mandanten bei Begründung der Geschäftsbeziehung festzustellen und zu überprüfen (§§ 10, 11, 12 GwG).

Bei natürlichen Personen erheben wir: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift.

Bei juristischen Personen erheben wir: Firma, Rechtsform, Registernummer, Sitz und Namen der Vertretungsorgane.

Wirtschaftlich Berechtigte

Wir müssen ermitteln, ob ein **wirtschaftlich Berechtigter** hinter einer juristischen Person oder Personengesellschaft steht (§ 3 GwG).

Dies ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Mandant letztlich steht.

Ein Abgleich mit dem **Transparenzregister** ist gesetzlich vorgeschrieben.

WICHTIGER HINWEIS ZUR AUSWEISKOPIE

Gemäß **§ 8 Abs. 2 GwG** sind wir berechtigt und verpflichtet, eine **Kopie oder einen Scan Ihres gültigen amtlichen Ausweisdokuments** (Personalausweis oder Reisepass) anzufertigen und zu unseren Akten zu nehmen. Diese Kopie dient ausschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation der Identitätsprüfung.

Aufbewahrung & Datenschutz

Alle im Rahmen der Identifizierung erhobenen Daten und Nachweise werden gemäß § 8 GwG für **mindestens 5 Jahre** aufbewahrt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für GwG-Zwecke ist gemäß § 11a GwG **datenschutzrechtlich zulässig**.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht bzw. vernichtet.

Politisch exponierte Personen

Wir sind verpflichtet zu prüfen, ob Sie oder ein wirtschaftlich Berechtigter eine **politisch exponierte Person (PEP)** sind (§ 1 Abs. 12 GwG).

PEPs sind z. B. Staats- und Regierungschefs, Minister, Abgeordnete, Botschafter sowie deren Familienangehörige und nahestehende Personen.

Hierzu kann eine **Selbstauskunft** erforderlich sein.

Ihre Mitwirkung ist gesetzlich erforderlich

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir diese Maßnahmen durchführen müssen. Sollten die Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden können, dürfen wir das Mandat **nicht annehmen bzw. nicht fortsetzen** (§ 10 Abs. 9 GwG). Ihre Mitwirkung bei der Identifizierung ist daher unentbehrlich. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung.

Ihre Steuerkanzlei